

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Jahr 2015 vom 02.11.2015

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	6.589.000	221.400	227.400	6.583.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.469.000	497.474	349.474	6.617.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	120.000	-276.074	-122.074	-34.000
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	6.285.000	129.400	206.400	6.208.000
die ordentlichen Auszahlungen	5.567.000	275.374	216.374	5.626.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	718.000	-145.974	-9.974	582.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	194.000	8.000	25.000	177.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.286.000	64.000	262.000	1.088.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.092.000	-56.000	-237.000	-911.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.117.000	3.856.000	565.000	4.408.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	743.000	3.336.000	0	4.079.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	374.000	520.000	565.000	329.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	7.596.000	3.993.400	796.400	10.793.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	7.596.000	3.675.374	478.374	10.793.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	318.026	318.026	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite (unverändert)	0 EUR		0 EUR
verzinsten Kredite von bisher	<u>532.000 EUR</u>	auf	<u>3.856.000 EUR</u>
zusammen von bisher	532.000 EUR	auf	3.856.000 EUR

Der neue Betrag beinhaltet eine Umschuldung von 3.336.000 EUR, so dass die eigentliche Darlehensneuaufnahme 520.000 EUR (= Verminderung um 12.000 EUR) beträgt.

3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen
(wird nicht geändert)

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
(wird nicht geändert)

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung wie folgt festgesetzt:					
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
			EUR		EUR
Eigenbetrieb Wasserversorgung					
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	unveränd.			mit	0
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	1.044.100		auf	179.800
zusammen	von bisher	1.044.100		auf	179.800
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung					
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	von bisher	280.500		auf	190.000
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	1.102.000		auf	0
zusammen	von bisher	1.382.500		auf	190.000
Insgesamt					
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	von bisher	280.500		auf	190.000
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	2.146.100		auf	179.800
zusammen	von bisher	2.426.600		auf	369.800
2. Kredite zur Liquiditätssicherung					
Eigenbetrieb Wasserversorgung	unveränd.			mit	500.000
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	unveränd.			mit	1.000.000
zusammen	unveränd.			mit	1.500.000
3. Verpflichtungsermächtigungen					
Eigenbetrieb Wasserversorgung	von bisher	0		auf	511.000
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen					
	von bisher	0		auf	511.000
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	von bisher	0		auf	1.095.000
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen					
	von bisher	0		auf	1.095.000
zusammen	von bisher	0		auf	1.606.000
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen					
	von bisher	0		auf	1.606.000

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Der Verbandsgemeindeumlagesatz bleibt mit 36,9 v.H. unverändert.
Danach ergibt sich ein endgültiger Umlagebetrag von 3.110.553 EUR.
Der vorläufige Umlagebetrag belief sich auf 3.123.080 EUR.
Hintergrund der Verminderung sind Mindereinnahmen aus der Schlüsselzuweisung A bei den verbandsangehörigen Gebietskörperschaften.

§ 7 Sonderumlage

Zum Ausgleich des Standortvorteils für das Hallenbad wird von der Stadt Dierdorf eine Sonderumlage erhoben. Der Umlagesatz wird unverändert auf 10 v.H. festgesetzt.

Danach ergibt sich ein Umlagebetrag

a) für den laufenden Hallenbadbetrieb von	53.756 EUR (bisher 48.849 EUR)
b) für Investitionsmaßnahmen im Hallenbad	<u>4.800 EUR (bisher 26.700 EUR)</u>
zusammen:	58.556 EUR (bisher 75.549 EUR)

§ 8 Eigenkapital

(wird nicht geändert)

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

Der Deckungskreis „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ wird um das Untersachkonto 40200 79111 erweitert.

Der Deckungskreis „Schuldendienst“ wird um die Untersachkonten 91000 80634 und 91000 97634 erweitert.

Der Deckungskreis „Sachkosten Ordnungsamt“ wird neu gebildet und enthält die Untersachkonten 11000 53000, 11000 57000, 11000 65000, 11000 65100, 1100065200 und 11000 67100.

§ 10 „Wertgrenzen

(wird nicht geändert)

§ 11 Altersteilzeit

(wird nicht geändert)

§ 12 Leistungszahlungen

(wird nicht geändert)

§ 13 Aufteilung der festen Kosten Schmutzwasser

(wird nicht geändert)

Dierdorf, 02.11.2015
Verbandsgemeinde Dierdorf

gez. Rasbach
Bürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 19.10.2015 mit, dass sie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen hat.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05.11.2015 bis einschließlich 13.11.2015 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 02.11.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf

gez. Rasbach
Bürgermeister